

Selbstdemontage des Erfolgsmodells Bilanzprüfstelle?

Börsen-Zeitung, 16.4.2015
Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), im zweistufigen System des deutschen Rechnungslegungs-Enforcement die der BaFin vorgeschaltete erste (und bei „freiwilliger“ Mitwirkung der Unternehmen abschließende) Stufe, ist in Feierlaune. Nach dem vom 28. Januar 2015 datierenden Tätigkeitsbericht 2014 hat die DPR „im Jahr 2014 ihre Arbeit mit Erfolg fortsetzen können“. Im November 2014 habe der Nominierungsausschuss der DPR mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) Herrn Prof. Dr. Edgar Ernst, Präsident der Prüfstelle seit Juli 2011, für eine zweite Amtszeit wiedergewählt; am 3. Juli 2015 werde die Jubiläumsfeier anlässlich des 10-jährigen Bestehens der DPR stattfinden.

Ausgerechnet die im Jahresbericht hervorgehobene Wiederwahl des Präsidenten hat allerdings zwei renommierte Mitglieder der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK), Prof. Dr. Axel von Werder und Prof. Dr. Theodor Baums, zur Demission von ihren DPR-Ämtern veranlasst.

Worum geht es? Man stelle sich vor, der Vorstandssprecher von KPMG oder PwC sei Mitglied des Auf-

sichtsrats einer börsennotierten deutschen Gesellschaft und als Abschlussprüfer dieser Gesellschaft würde KPMG beziehungsweise PwC beauftragt. Das wäre nicht nur bedenklich, sondern auch ein klarer Gesetzesverstoß: Gemäß § 319 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) darf ein gesetzlicher Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft niemals Mitglied des Aufsichtsrates der geprüften Gesellschaft sein.

Bei einem einfachen Wirtschaftsprüfer (Partner) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen die Dinge anders: dessen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat würde eine Tätigkeit „seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ als Abschlussprüfer nur dann ausschließen, wenn er bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigt oder das Ergebnis der Prüfung beeinflussen könnte.

Nachdem die DPR die zuletzt festgestellten Jahresabschlüsse der börsennotierten Unternehmen prüft (§ 342 b Aktiengesetz – AktG) und damit mittelbar neben der Rechnungslegung der Unternehmen sogar die Tätigkeit der Abschlussprüfer überwacht, ist es selbstverständlich, dass die Institution erst Recht und unter anderem durch ihre personelle Zusammensetzung gewährleisten muss, dass die Prüfung unabhängig erfolgt (§ 342b Abs. 1 Satz 2 HGB).

Es ist daher erstaunlich, dass ausgerechnet der Präsident der DPR in fünf Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (und in allen fünf auch als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Prüfungs-



Matthias Schüppen

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater bei der
Kanzlei Graf
Kanitz, Schüppen
& Partner

ausschusses) vertreten ist. Das sei, so verlautete allerdings im Dezember 2014, kein Problem, weil ja die Verfahrensordnung der Prüfstelle (VO/DPR) für alle etwaigen Interessenkonflikte Lösungen vorsehe.

Aber die DPR will sich hinsichtlich der Mitgliedschaft ihrer Präsidiumsmitglieder in Aufsichtsräten keineswegs auf die jedenfalls den äußeren Anschein fehlender Unabhängigkeit nicht wirksam ausschließende Handhabung von Interessenkonflikten im Einzelfall verlassen. Nach der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses (VO/NA) in der aktuell gül-

tigen Fassung vom 19. Oktober 2012 sollen nämlich der Präsident und der Vizepräsident während ihrer Amtszeit bei der Prüfstelle keine Aufsichtsratsmandate innehaben (Abschnitt B 2. (3) VO/NA). Damit ist ein klares, den HGB-Regelungen entsprechendes und unmittelbar einleuchtendes Prinzip formuliert.

Ausnahmebestimmung

Allerdings war im Oktober 2012, als diese Verfahrensordnung verabschiedet wurde, Herr Prof. Ernst mit fünf Aufsichtsratsmandaten bereits amtierender Präsident. Die VO/NA sieht deshalb für zum Zeitpunkt der Amtsübernahme bestehende Mandate Ausnahmebestimmungen vor. Aus dem Zusammenspiel mit einer weiteren Regelung, nämlich dem Abschnitt D. (4) VO/NA wird deutlich, dass auch Herr Prof. Ernst seine Mandate auf drei zu reduzieren hatte.

Nach dieser Bestimmung muss nämlich eine Vereinbarung über die Rückführung auf höchstens drei Mandate in Aufsichtsräten getroffen werden, sofern die Anzahl der genehmigten Mandate in Aufsichtsräten während der Amtsperiode die Anzahl von drei übersteigt. Eine solche Vereinbarung ist aber offenbar nicht geschlossen worden, da der Präsident mit weiterhin fünf Aufsichtsratsmandaten bereits im November

2014 für eine weitere Amtszeit ab dem 1. Juli 2015 wiedergewählt worden ist.

Zwar konnte sich der Präsident im Oktober 2012 formaljuristisch darauf berufen, dass durch die Änderung einer Verfahrensordnung nicht während der laufenden Bestellungsperiode in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse eingegriffen werden könne. Über die Wiederwahl von Jemandem, der sich weigert, grundlegende Regeln, die von den zuständigen Gremien der von ihm repräsentierten Institution verabschiedet worden sind, zu respektieren, hätte allerdings eigentlich nicht ernsthaft nachgedacht werden dürfen.

Auch auf einen „Vertrauensschutz“ für genehmigte Nebentätigkeiten konnte sich der Präsident sicherlich nicht mehr berufen, weil ihm das Erfordernis der Reduzierung der Mandatszahl spätestens ab Oktober 2012 bekannt war. Man muss daher zu dem Ergebnis kommen, dass sich der Nominierungsausschuss bei der Wiederwahl des Präsidenten nicht an seine eigene Verfahrensordnung gehalten und auf die bei dieser Gelegenheit spätestens zu erwartende Durchsetzung dieses Regelwerks bewusst verzichtet hat. Da die Entscheidung des Nominierungsausschusses nach einem Medienbericht nicht einstimmig zu-

stande gekommen ist, schlägt dieser Verfahrensverstoß wohl auf die Wirksamkeit des Wahlbeschlusses durch.

Frage der Glaubwürdigkeit

Selbstverständlich kann man die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung als einen überflüssigen privaten Verein ansehen, an dessen Veranstaltungen jedes Unternehmen nur freiwillig teilnimmt und der deshalb keine gesteigerte Aufmerksamkeit verdient. Die Bindung an die Anerkennung und Kontrolle durch Bundesministerien und die Trägerschaft durch wesentliche deutsche Wirtschaftsverbände sprechen eine andere Sprache und demonstrieren die Absicht einer wirksamen und glaubwürdigen Selbstregulierung.

Aber welche Glaubwürdigkeit kann eine Institution verkörpern, die nicht nur in elementaren Fragen der Unabhängigkeit kompromisshaft agiert, sondern sogar ihre eigenen, im Kompromisswege gefundenen Verfahrensregeln nicht einhält? Die beteiligten Ministerien und die Mitglieder des die DPR tragenden Vereins erweisen der theoretisch sinnvollen und praktisch durchaus bewährten Idee der Selbstregulierung einen Bärendienst, wenn sie offensichtlichen Fehlentwicklungen weiter tatenlos zuschauen.